

# **-Häufig gestellte Fragen Duldung und Berufsausbildung**

# -Häufig gestellte Fragen

Hessisches Kultusministerium



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 930.000.100-00084

Bearbeiterin Miriam Pietzka

Durchwahl 2710

Datum 23.01.2018

**Duldungserteilung zum Zweck der Ausbildung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG und anschließende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a und 1b AufenthG („3+2-Regelung“) – Informationen zum Erlass des HMdIS v. 14. Juli 2017, Stand: Januar 2018**

## *Exkurs: Aufenthaltsrechtliche Begrifflichkeiten*

Sowohl bei der Duldung als auch bei der Aufenthaltsgestattung und der Aufenthaltserlaubnis handelt es sich um aufenthaltsrechtliche Begriffe. Die Rechte und Pflichten, die sie im Hinblick auf den Aufenthalt in der Bundesrepublik jeweils vermitteln, unterscheiden sich jedoch grundlegend:

Die **Duldung** ist kein Aufenthaltstitel und begründet demzufolge auch keinen rechtmäßigen Aufenthalt. Geduldete Personen sind wegen Ablehnung ihres Asylantrags an sich ausreisepflichtig. Die Abschiebung ist lediglich vorübergehend ausgesetzt, was auf tatsächlichen, rechtlichen, dringenden persönlichen oder humanitären Gründen beruhen kann. **Einen dringenden persönlichen Grund stellt die Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung dar**, weshalb nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG – bei Vorliegen der weiteren aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen – für den Zeitraum ihrer Dauer grundsätzlich eine Duldung zu erteilen ist.

Ebenfalls keinen Aufenthaltstitel stellt die sog. **Aufenthaltsgestattung** dar. Ausländern, die um Asyl nachsuchen, ist zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet ab Ausstellung eines Ankunftsnachweises gemäß § 63a Abs. 1 AsylG gestattet. Geregelt ist dies in § 55 AsylG. Die Aufenthaltsgestattung erlaubt den Antragstellenden den Aufenthalt im Bundesgebiet zu dem Zweck und für die Dauer der Durchführung des Asylverfahrens.

Die **Aufenthaltserlaubnis** dagegen ist ein befristeter Aufenthaltstitel. Sie begründet einen rechtmäßigen Aufenthalt in der Bundesrepublik für einen begrenzten Zeitraum und zu einem bestimmten Zweck.

Die sogenannte „**Dublin III-Verordnung**“<sup>1</sup> regelt ein Zuständigkeitsverfahren, das vor der ei-

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 604/2013

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

# -Häufig gestellte Fragen

Eindeutige ID: #1346

Verfasser: Markus Fabian

Letzte Änderung: 2018-03-19 09:51